



MV 2022 – Traktandum 10.3: **Anerkennung «Berufsbeistandsperson SVBB»**

1. Ausgangslage

Die Funktionen Berufsbeistand und Berufsbeiständin – zusammengefasst auch als Berufsbeistandspersonen bezeichnet – sind keine geschützten Berufsbezeichnungen. Sie haben sich im Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsbezeichnung für hauptberuflich mandatsführende Personen eingebürgert.

Bisher gab es keinen anerkannten Berufsabschluss für Berufsbeistandspersonen. So sind der Ausbildungsweg und die berufliche Laufbahn von Berufsbeistandspersonen sehr vielfältig.

Im Jahre 2017 verfasste der SVBB ein [Anforderungsprofil für Berufsbeistandspersonen](#), welches insbesondere die notwendigen fachlichen Qualifikationen definiert. Mangels einer geschützten Berufsbezeichnung will der SVBB auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils eine Anerkennung als «Berufsbeistandsperson SVBB» schaffen und damit den Berufsstand stärken, welcher zur Hauptsache den praktischen Kindes- und Erwachsenenschutz in einem Arbeitsbündnis mit den betroffenen Personen sicherstellt.

2. Ziel und Anerkennungskriterien

Das Verfahren ermöglicht aktiven Berufsbeistandspersonen, sich durch den SVBB als «Berufsbeistandsperson SVBB» anerkennen zu lassen. Voraussetzung dafür sind mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Mandatsführung.

Das nach der Vernehmlassung 2022 unter den Mitgliedern und interessierten Kreisen nun hiermit vorliegende definitive Konzept sieht weder eine periodische Rezertifizierung noch eine Anerkennung «sur dossier» vor. Im Rahmen des standardisierten Anerkennungsverfahrens werden nur die drei objektiven Kriterien – Berufsausbildung, Weiterbildung und Berufserfahrung – berücksichtigt und bewertet. **Für die Anerkennung sind mindestens 20 Punkten zu erreichen.**

Weitere nicht objektiv messbare Kriterien werden nicht einbezogen. Subjektive und auf die Persönlichkeit bezogene Kriterien sind dem konkreten Rekrutierungsverfahren in den Organisationen vorbehalten und eignen sich nicht für das Ankerkennungsverfahren, da sie eben situations- und organisationsspezifisch einzuschätzen sind.

Die drei Kriterien und deren Bewertung werden nachfolgend dargelegt:

2.1. **Berufsbildung (gesamthaff maximale Punktzahl: 10 Punkte)**

a. Höhere Ausbildung (Universität, Fachhochschule/FH)

Abschluss	Punkte
Bachelor in: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Arbeit • Sozialpädagogik • Pädagogik • Psychologie • Recht 	je 5 Punkte
Master in vorgeannten Disziplinen	2 Punkte

b. Berufsausbildung

Abschluss	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> für jede abgeschlossene Berufslehre EFZ 	2 Punkte
bei folgenden Ausbildungen gibt es zusätzlich einen Punkt: <ul style="list-style-type: none"> KV EFZ Verwaltungslehre EFZ 	1 Punkt

2.2. Weiterbildung (maximale Punktzahl: 8 Punkte)

Weiterbildung	Punkte
berufsrelevante CAS, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Mandatsführung Kindes- und Erwachsenenschutz Psychopathologie in der Sozialen Arbeit 	je 2 Punkte
MAS (3 CAS und Masterarbeit) in vorgenannten Fachbereichen	8 Punkte
Weitere: <ul style="list-style-type: none"> eidg. Fachausweis Sozialversicherungen Mediationsausbildung mit Diplom eidg. dipl. Buchhalter / Buchhalterin sowie eidg. dipl. Treuhänderin / Treuhänder Rechtsanwaltspatent 	je 1 Punkt

2.3. Berufserfahrung (maximale Punktzahl: 12 Punkte)

Berufserfahrung	Punkte
Berufsahre fallführend in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> Mandatsführung als Berufsbeistandsperson (mind. 2 Jahre sind für die Anerkennung zwingend erforderlich) 	pro Jahr 3 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> Mat. und immat. Sozialhilfe, Mütter- und Väter-Beratung, Jugend- und Familienberatung, Schuldenberatung, Suchtberatung. 	pro Jahr 2 Punkte
Berufserfahrung in der Mandatsführung / Tätigkeit in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> Vermögensverwaltung Treuhandwesen Schulsozialarbeit oder betriebliche Sozialarbeit Anwaltstätigkeit Kinder- und/oder Altenbetreuende Tätigkeit 	pro Jahr 1 Punkt

3. Anerkennungsprozess

Die Anerkennung ist abschliessend und nicht periodisch mit einem erneuten Prüfverfahren (Rezertifizierung) zu bestätigen. Die Berufsbeistandsperson verpflichtet sich eigenverantwortlich mit einer Selbstdeklaration zur Weiterbildung.

Der Antrag auf Anerkennung erfolgt mittels Standardformular und den notwendigen Unterlagen (CV, Diplome, Arbeitsbestätigungen oder -zeugnisse) an die Geschäftsstelle des Verbands. Der Geschäftsführer prüft den Antrag und ermittelt die Punktzahl. Er stellt den Anerkennungsantrag an die Anerkennungskommission.

Die Kommission prüft den Antrag und fällt den Entscheid. Bei Ablehnung der Anerkennung kann der Antragsteller / die Antragstellerin die Rekurskommission anrufen. Diese entscheidet abschliessend. Ein neuer Antrag kann frühestens nach zwei Jahren wieder gestellt werden.

4. Anerkennungskommission und Rekurskommission

Die Anerkennungskommission und die Rekurskommission bestehen aus Vertretern oder Vertreterinnen der Fachhochschulen und des Vorstands des SVBB sowie aus Berufsbeistandspersonen, Behördenmitgliedern (KESB) und Leitungspersonen von Kollektivmitgliedern. Über Rekurse entscheidet die unabhängige Rekurskommission, der keine Kommissionsmitglieder angehören, die am ursprünglichen Entscheid beteiligt waren.

5. Finanzen

Für das Anerkennungsverfahren werden pro Gesuch Gebühren von CHF 150.- bei SVBB-Mitgliedern und CHF 350.- bei Nichtmitgliedern in Rechnung gestellt.

Jedem Kommissionsmitglied wird pro Sitzung eine Pauschalentschädigung von CHF 250.- plus Spesenersatz ausgerichtet.

Bei 15 bis 20 Gesuchen pro Sitzung sind damit die Kosten durch die Gebühren finanziert.

6. Bedeutung

Der SVBB als einziger schweizerischer Berufsverband schafft mit der Anerkennung "Berufsbeistandsperson SVBB" eine objektive und transparente Qualifikation für aktive Mandats-trägerinnen und Mandatsträger. Die Antragstellerin oder der Antragsteller stärkt dadurch das eigene Profil gegenüber Arbeitgebern und der KESB. Auch wenn für eine spezifische Stelle weitere Aspekte, insbesondere die persönliche Eignung, relevant sind, gewinnt die als "Berufsbeistandsperson SVBB" anerkannte Person an fachlicher Reputation.

Für die Mandatsführung im KES setzt der SVBB mit diesem Anerkennungsprozess und der selbstverantwortlichen Verpflichtung zur Weiterbildung einen praxisrelevanten Qualitätsstandard.

Die Absicht und der Wille des SVBB ist es, mit der grossen Gewichtung der Aus- und Weiterbildung im Anerkennungsprozess, der integrierten Verpflichtung zur Weiterbildung sowie der Zusammensetzung der Kommission, die Verbindung von Praxis und Fachausbildung zu fördern und damit den Berufsstand nachhaltig zu stärken.

Udligenswil im August 2022

für die Arbeitsgruppe des Vorstands

Markus Odermatt, Geschäftsführer
